

# Ecovis



## Ärzte in der Corona Krise 2020

Webinar, 27.05.2020





**Tim Müller**  
Rechtsanwalt

- › Fachanwalt für  
Medizinrecht



**Theresa Günther**  
Steuerberater

- › Fachberaterin für das  
Gesundheitswesen  
(DStV e. V.)



**Andreas Steinberger**  
Bankkaufmann

- › Sparkassenbetriebswir
- › Zertifizierter  
Fördermittelberater (VÖB)®



**Kurzarbeitergeld für Ärzte**



**Steuerliche Maßnahmen**



**Wirtschaftsförderung**

# Corona-Krise: Kurzarbeitergeld für Ärzte

1 Chaos in der Bundesanstalt für Arbeit

2 Schutzschirm für Ärzte

3 Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld

## 1 Chaos in der Bundesanstalt für Arbeit

## **Die BA wollte Kassenärzten kein Kurzarbeitergeld zugestehen. Die rechtliche Begründung war aber nicht haltbar.**

- Am 27.4.2020 sorgte die KBV mit der Meldung für Aufregung, dass Vertragsarztpraxen aufgrund einer internen Weisung der Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich kein Kurzarbeitergeld erhalten werden, auch wenn die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen.
- Die Begründung war, dass Kassenärzte über das Corona-Hilfspaket eine Entschädigung erhalten, die wie eine Betriebsausfallversicherung den Entgeltausfall ausgleicht. Damit würde eine zwingende Voraussetzung für das Kurzarbeitergeld wegfallen.

## **Hierbei hat die BA die Sach- und Rechtslage verkannt:**

- Der Corona-Rettungsschirm der GKV gleicht den Einnahmenrückgang aufgrund der Corona-Krise nicht annähernd aus. Zwar soll die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) trotz reduzierter Leistungsmenge im regulären Umfang ausgezahlt werden. Es bestehen aber noch erhebliche Unsicherheiten, da die Verhandlungen mit den Kassen nicht abgeschlossen sind.
- Der neue Abs. 3 b des § 87a SGB V betrifft nur die extrabudgetären Leistungen, die mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz 2019 eingeführt wurden. Da es sich um eine „Kann-Vorschrift“ handelt, ist ohnehin noch nicht sicher, ob dieser Ausgleich erfolgt.

- Fehlende Privatliquidationen und Einnahmen aus den HzV-Verträgen werden darüber hinaus gar nicht ausgeglichen. Von einer Betriebsausfallversicherung kann damit keine Rede sein.

## Systematik des Gesetzes ist eine andere

- Der neu eingeführte Absatz 3b des § 87a SGB V sagt klar: „Die Ausgleichszahlung ist in der Höhe zu mindern, in der der vertragsärztliche Leistungserbringer Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen erhält.“
- Auch auf die Auszahlung der MGV werden Unterstützungszahlungen angerechnet werden müssen, darauf werden die Kassen bestehen.
- Der Ausgleich aus dem GKV-Rettungsschirm wäre also um ein gezahltes Kurzarbeitergeld zu reduzieren, nicht umgekehrt.

## Bundesagentur rudert zurück

- Mittlerweile hat die BA ihre interne Weisung zurück genommen und schließt Vertragsarztpraxen nicht mehr automatisch vom Kurzarbeitergeld aus. Sollten Sie schon einen ablehnenden Bescheid haben, raten wir Ihnen, **Rechtsmittel** einzulegen!

2

## Schutzschirm für Ärzte



## Woraus besteht der Schutzschirm genau?

- Nur Vertragsärzte profitieren, reine Privatärzte gehen leer aus bzw. sind auf die „normalen“ Hilfsmaßnahmen angewiesen.
- Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) wird trotz reduzierter Leistungsmenge wohl im regulären Umfang ausgezahlt.
- Für die extrabudgetären Leistungen, die mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz 2019 eingeführt wurden, *kann* die KV einen Ausgleich zahlen, wenn der Gesamtumsatz der Praxis um mindestens zehn Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal sinken und die Fallzahl als Folge der Pandemie zurückgeht.
- Bis zum 31. Juli 2020 können Ärzte bei *Privatpatienten* in der ambulanten Versorgung für jeden unmittelbaren Arzt-Patienten-Kontakt einen Betrag in Höhe von 14,75 Euro für erhöhten Hygieneaufwand abrechnen.
- D-Ärzte dürfen für jeden persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat, bis vorläufig 30.06.2020 eine Hygienepauschale in Höhe von 4,00 Euro abrechnen.

### 3 Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld

## **Ziele des Kurzarbeitergeldes:**

- Erhalt der Arbeitsplätze bei vorübergehendem Arbeitsausfall
- Vermeidung von Entlassungen eingearbeiteter Kräfte
- Teilweiser Ersatz des durch die Kurzarbeit bedingten Entgeltausfalls

## **Voraussetzungen:**

- Kurzarbeit nicht einfach anordnen: es ist ein Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder die Zustimmung des Arbeitnehmers erforderlich.
- Erheblicher Arbeitsausfall mit „Entgeltausfall“ aufgrund der Corona-Pandemie.
- Mindestens 10% der Arbeitnehmer müssen von der Kurzarbeit betroffen sein.
- Es muss mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt sein.
- Keine Kündigung/Vertragsaufhebung.
- Anzeige bei der Agentur für Arbeit spätestens am letzten des Monats, in dem die Kurzarbeit beginnt.
- Der Arbeitsausfall muss begründet werden.

## Höhe des Kurzarbeitergeldes:

- Kurzarbeitergeld betrifft die „Nettoentgeltdifferenz“
- Davon werden ausgeglichen:
  - 67 % für Arbeitnehmer mit steuerlichem Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte
  - 60 % für die übrigen Arbeitnehmer
- Der Arbeitgeber kann die verbleibende Differenz ausgleichen
  
- Wenn Sie Hilfe brauchen: [infohotline@ecovis.com](mailto:infohotline@ecovis.com)



**Kurzarbeitergeld für Ärzte**



**Steuerliche Maßnahmen**



**Wirtschaftsförderung**

**1** Abgabenrecht / Veranlagungsverfahren

**2** Lohnsteuer

**3** Umsatzsteuer

# Abgabenrecht / Veranlagungsverfahren

## zur Förderung der von der Corona-Krise betroffenen Ärzte

### **Außen- bzw. Betriebsprüfung durch das Finanzamt**

- › finden grundsätzlich an Amtsstelle weiterhin statt
- › geplante (noch nicht begonnene) Außenprüfung kann evtl. verschoben werden
- › Unterbrechung laufender Außenprüfungen auf Antrag möglich
- › Schlussbesprechungen evtl. nicht oder telefonisch oder per Videokonferenz
- › schriftliche Übersendung der Prüfungsfeststellungen

BMF-Schreiben v. 19.03.2020: „*Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus*“ (abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de>)

# Abgabenrecht / Veranlagungsverfahren

## zur Förderung der von der Corona-Krise betroffenen Ärzte

### Stundung von Steuern und SV-Beiträgen

- › formloser Antrag auf Stundung bereits fälliger oder fällig werdender Steuern für von der CORONA-Krise Betroffene möglich für:
    - Einkommensteuer
    - Körperschaftsteuer
    - Kirchensteuer
    - Solidaritätszuschlag
    - Umsatzsteuer
- aber **nicht!** Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer

BMF-Schreiben v. 19.03.2020: „*Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus*“ (abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de>)



# Abgabenrecht / Veranlagungsverfahren

## zur Förderung der von der Corona-Krise betroffenen Ärzte

### Stundung von Steuern und SV-Beiträgen

- › zunächst bis 31.12.2020 möglich
- › keine Stundungszinsen bzw. Gestellung von Sicherheitsleistungen
- › Stundung von Steuern bis zu drei Monate möglich
- › evtl. Angaben zu Zahlungsmodalitäten wie z. B. Ratenzahlung machen

BMF-Schreiben v. 19.03.2020: „*Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus*“ (abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de>)

# Abgabenrecht / Veranlagungsverfahren

## zur Förderung der von der Corona-Krise betroffenen Ärzte

### Stundung von Steuern und SV-Beiträgen

- › Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen durch vereinfachtes Stundungsverfahren möglich
- › bisher nur für die Monate März und April 2020 möglich gewesen
- › jetzt auch letztmalig bis einschließlich Mai 2020 möglich
- › dafür separater Antrag notwendig
- › Voraussetzung:
  - vorrangige Inanspruchnahme von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen von Bund und Ländern
  - von Rettungsschirmen bereitgestellte Fördermittel und Kredite
  - etwaiger Anspruch auf Kurzarbeitergeld ausschöpfen

Quelle: GKV-Spitzenverband, Stellungnahme vom 19.05.2020

# Abgabenrecht / Veranlagungsverfahren

## zur Förderung der von der Corona-Krise betroffenen Ärzte

### Anpassung von Vorauszahlungen

- › Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer ggf. Körperschaftsteuer können angepasst werden
- › für Veranlagungszeitraum 2020 evtl. rücktragsfähigen Verlust (pauschal) ermitteln
- › Rücksprache mit Steuerberater halten

Quelle: BMF-Schreiben vom 24.04.2020

# Abgabenrecht / Veranlagungsverfahren

zur Förderung der von der Corona-Krise betroffenen Ärzte

## Fristverlängerung und Verspätungszuschläge

- › Ärzte, die einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder andere befugte Person mit Erstellung der Steuererklärungen beauftragt haben:
  - Frist zur Abgabe für den Veranlagungszeitraum 2019: Ende Februar 2021
  - Frist zur Abgabe für den Veranlagungszeitraum 2018: mit Ablauf Februar 2020
- › rückwirkend kann ab dem 01.03.2020 Fristverlängerung beantragt werden
- › Fristverlängerungen werden zunächst bis längstens 31.05.2020 gewährt
- › Verspätungszuschläge werden nicht festgesetzt bzw. erlassen

# Abgabenrecht / Veranlagungsverfahren

zur Förderung der von der Corona-Krise betroffenen Ärzte

## Vollstreckungsverfahren

- › Bis 31.12.2020 kein Einleiten von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen bzw. fälligen Forderungen zur
  - Einkommensteuer,
  - Körperschaftsteuer (MVZ-GmbH),
  - Solidaritätszuschlag,
  - Kirchensteuer,
  - Lohnsteuer und
  - Umsatzsteuer.
- › Erlass von Säumniszuschlägen vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 nach Beendigung der Aussetzung der Vollstreckung
- › Antrag auf Vollstreckungsaufschub bei ausgebrachter Vollstreckung möglich bis max. 31.12.2020

1 Abgabenrecht / Veranlagungsverfahren

2 **Lohnsteuer**

3 Umsatzsteuer

# Lohnsteuer

zur Förderung der von der Corona-Krise betroffenen Ärzte

## Lohnsteuer-Anmeldung

- › Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldungen kann verlängert werden
- › Fristverlängerung darf maximal 2 Monate

### Steuerfreie Sonderzahlungen

- › in 2020 steuer- und sozialversicherungsfreie Sonderzahlung i. H. v. 1.500 € möglich
- › Voraussetzung: aktives Beschäftigungsverhältnis
  - Medizinischen Fachangestellten
  - angestellte (Fach)Ärzte
  - Auszubildende
  - Studierende
  - Assistenzärzte
  - Arzthelfer/in
  - Praxismanager/in
  - Empfangskräfte



### Steuerfreie Sonderzahlungen

- › als Bar- oder Sach- bzw. Naturalleistung möglich
  - Überlassung eines betrieblichen Kfz zur privaten Nutzung
  - verbilligte Wohnraumüberlassung
- › auch für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte (Mini- und Midijobber)
- › Bonus ist personenbezogen zu gewähren - nicht pro Arbeitsverhältnis
- › zeitliche Aufteilung auf mehrere Zahlungen möglich
- › muss nicht allen Mitarbeitern der Praxis zukommen
- › Zahlung innerhalb zwischen 01.03.2020 und 31.12.2020 begünstigt
- › Voraussetzung: Bonus wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt
- › Aufzeichnung im Lohnkonto (das macht dann der Steuerberater)

zur Förderung der von der Corona-Krise betroffenen Ärzte

## Kurzarbeitergeld und Arbeitgeberzuschuss

- › Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung steuerfrei
- › unterliegt aber dem sogenannten „Progressionsvorbehalt“
- › Arbeitgeberzuschuss zum KUG ist grundsätzlich steuerpflichtig
- › beitragsfrei in der Sozialversicherung: soweit Zuschuss + KUG < 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts
- › anstatt Zuschuss zum KUG alternativ auch Zahlung eines steuerfreien Coronabonus möglich
- › gilt Vereinbarungen über Sonderzahlungen, die ab 01.03.2020 geleistet werden

HINWEIS: „Corona-Steuerhilfegesetz“ mit Aufstockung des Kurzarbeitergeld wird kommen

### **Kurzarbeitergeld und Arbeitgeberzuschuss**

- › Zuschüsse zum KUG durch den Arbeitgeber werden vorübergehend - analog der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung - steuerfrei gestellt!
- › Korrekturmöglichkeit für bisher steuerpflichtig abgerechnete Zuschüsse
- › weiterhin Einbezug in die Progression

### Ärzte im Ruhestand und Elternzeit

- › steuerfreie Hinzuverdienstmöglichkeit bei Tätigkeit für ein Gesundheitsamt oder staatliches oder gemeinnütziges Krankenhaus
- › bis zu 2.400 € / Jahr steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG) = „Übungsleiterfreibetrag“
- › Studenten, Rentner, Hausfrauen mit regelmäßiger Wochenarbeitszeit < 14 Stunden
- › Pfleger im Ruhestand erhalten Übungsleiterfreibetrag unter den gleichen Voraussetzungen wie Ärzte im Ruhestand
- › auch Ärzte und Pfleger, deren Beschäftigungsverhältnis ruht (z. B. wegen Elternzeit oder unbezahlten Urlaub)

Quelle: BMF, Stellungnahme vom 30.04.2020

### Außergewöhnliche Betreuungsleistungen

- › wegen zusätzlichem Betreuungsbedarf und pflegebedürftigem Angehörigen
- › Arbeitgeberleistungen bis 600 € / Jahr / Arbeitnehmer steuerfrei
- › Zusätzlicher Betreuungsbedarf wird unterstellt, wenn ...
  - Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise zu außergewöhnlichen Dienstzeiten arbeitet oder
  - Regelbetreuung der Kinder infolge der Schließung von Schulen und Kitas weggefallen ist.
- › Voraussetzung:
  - zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
  - zwingende und beruflich veranlasste kurzfristige Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren
  - bei Barleistungen des Arbeitgebers müssen dem Arbeitnehmer entsprechende Aufwendungen entstanden sein
- › Aufzeichnung im Lohnkonto

1 Abgabenrecht / Veranlagungsverfahren

2 Lohnsteuer

3 **Umsatzsteuer**

### **kostenlose Überlassung von Schutzausrüstung**

- › keine Umsatzsteuer bis 31.12.2020 auf unentgeltliche Überlassung medizinischen Bedarfes, wie z. B.:
  - Schutzkleidung
  - Schutzmasken
  - Arzneimittel
  - Beatmungsgeräte
  - Desinfektionsmittel

zur Förderung der von der Corona-Krise betroffenen Ärzte

## **kostenlose Überlassung von Schutzausrüstung**

- › zu medizinischen Zwecken an:
  - Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen,
  - Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime
  - weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr
- › aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise bis 31.12.2020 Vorsteuerabzug möglich

Quelle: BMF-Schreiben v. 09.04.2020 und BMF, FAQ „Corona“ Steuern 06.05.2020



### Erstattung von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen

- › bei Dauerfristverlängerung mit monatlicher Anmeldepflicht können bereits getätigte Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen auf Null Euro herabgesetzt und erstattet werden
- › gewährte Dauerfristverlängerung bleibt dabei unverändert bestehen
- › Umsatzsteuerzahllast bleibt unverändert bestehen
- › Antragsvordruck erstellen die einzelnen Bundesländer auf ihren Formularservern zur Verfügung
- › Hinweis: bei Schwierigkeiten mit der Vereinnahmung von Entgelten kommt eine Korrektur der Umsatzsteuer bspw. wegen Uneinbringlichkeit nach § 17 UStG in Betracht
- › Stundung ist dann u. U. nicht mehr erforderlich, weil es bereits im Rahmen der Festsetzung zu einer Minderung der Umsatzsteuerzahllast kommt



**Kurzarbeitergeld für Ärzte**



**Steuerliche Maßnahmen**



**Wirtschaftsförderung**

# Corona-Krise: Wirtschaftsförderung

Webinar der Ecovis Unternehmensberatung GmbH



Bestehende Sonderprogramme

# Bestehende Sonderprogramme

## Soforthilfe des Bundes und des Freistaats Bayern

- Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbständige Angehörigen der freien Berufe mit einer Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern
- Liquide Unterstützung in Höhe des zu erwartenden Liquiditätsengpasses bis max. 50 TEUR (abhängig von der Mitarbeiterzahl)
  - bis zu 5 Erwerbstätige 9.000 Euro
  - bis zu 10 Erwerbstätige 15.000 Euro
  - bis zu 50 Erwerbstätige 30.000 Euro
  - bis zu 250 Erwerbstätige 50.000 Euro
- Der Antrag ist online auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums abrufbar
- Zuständig sind die Bezirksregierungen und die Stadt München
- Antragstellung bis **31. Mai 2020** möglich

# Bestehende Sonderprogramme

## KfW-Sonderprogramm 2020

- Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und Freiberufler
- Förderfähig sind Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel). Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf
  - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
  - das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
  - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- Die KfW übernimmt einen Teil des Risikos bei der Bank.
  - Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme
  - Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme
- Hausbankprinzip
- Zinssatz aktuell 1,00 – 1,46 % (je nach Preisklasse)

# Bestehende Sonderprogramme

## KfW-Sonderprogramm 2020

### Laufzeit, Zinsbindung und Rückzahlung

#### Investitionen und Betriebsmittel

- bis zu 6 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit bei einem Kreditbetrag über 800.000 Euro je Unternehmensgruppe
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit bei einem Kreditbetrag bis 800.000 Euro je Unternehmensgruppe

#### Zusätzlich bei Betriebsmittel

- bis zu 2 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

Die Rückzahlung erfolgt in vierteljährlich gleich hohen Raten, bzw. bei endfälliger Tilgung zum Laufzeitende

Eine teilweise außerplanmäßig Rückzahlung ist gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich

# Bestehende Sonderprogramme

## KfW-Sonderprogramm 2020

### Fördervoraussetzungen

Zum Stichtag 31.12.2019:

- Kein Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß EU-Definition)
- Hausbank hat keine Kenntnis über
  - Ungeregelte Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tage
  - Stundungsvereinbarungen (bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen, dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend)

Zum Antragszeitpunkt:

- Gegebene Durchfinanzierung des zu finanzierenden Unternehmens (Kapitaldienstfähigkeit auf Basis 31.12.2019, Überlebensfähigkeit nach normalisierender wirtschaftlicher Gesamtsituation)
- **Während der Kreditlaufzeit: – Gewinn- und Dividendenausschüttungen unzulässig, – marktübliche Vergütung an Geschäftsinhaber möglich**

# Bestehende Sonderprogramme

## KfW Schnellkredit 2020

- Antragsberechtigt sind gewerblich tätige Unternehmen, Einzelunternehmer und Freiberufler mit mehr als 10 Mitarbeitern
- In der Summe der Jahre 2017-2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben (sofern Ihr Unternehmen bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen).
- Förderfähige Kosten:
  - Anschaffungen wie Maschinen und Ausstattung (Investitionen)
  - Alle laufenden Kosten wie Miete, Gehälter oder Warenlager (Betriebsmittel)
- Kredithöchstbetrag\*
  - mit mehr als 10 und weniger als 50 Beschäftigten: max. 500.000 EUR
  - mit mehr als 50 Beschäftigten: max. 800.000 EUR
- Hausbankprinzip
- 100 % Risikoübernahme für begleitende Hausbank
- Zinssatz aktuell 3,00 %



# Bestehende Sonderprogramme

## KfW Schnellkredit 2020

### Laufzeit, Zinsbindung und Rückzahlung

- Bis zu 10 Jahre Laufzeit mit bis zu 2 tilgungsfreie Jahre zu Beginn
- Die Rückzahlung erfolgt in vierteljährlich gleich hohen Raten
- Eine teilweise außerplanmäßig Rückzahlung ist jederzeit möglich

### Fördervoraussetzungen

- Unternehmen muss mindestens seit 01. Januar 2019 am Markt sein (= Datum der ersten Umsatzerzielung)

Zum Stichtag 31.12.2019:

- Kein Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß EU-Definition) –
- Hausbank hat keine Kenntnis über
  - Ungeregelte Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tage
  - Stundungsvereinbarungen (bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen, dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend)

# Bestehende Sonderprogramme

KfW Schnellkredit 2020

Zum Antragszeitpunkt:

- Gegebene Durchfinanzierung des zu finanzierenden Unternehmens (Kapitaldienstfähigkeit auf Basis 31.12.2019, Überlebensfähigkeit nach normalisierender wirtschaftlicher Gesamtsituation)

Während der Kreditlaufzeit:

- **Begrenzung Vergütung für Geschäftsführer und geschäftsführenden Gesellschafter auf 150.000 EUR p. a.**

## Unter dem Schutzschirm folgende Heilmittelerbringer:

- Physiotherapeutinnen und -therapeuten,
- Stimm-, Sprech-, Sprachtherapeutinnen und -therapeuten (SSST),
- Ergotherapeutinnen und -therapeuten,
- Podologinnen und Podologen,
- Ernährungstherapeutinnen und -therapeuten.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine gültige Zulassung für die Praxis vorliegen

Weiter sind ausschließlich für die gesetzliche Krankenversicherung zugelassene Praxen antragsberechtigt.

# Schutzschirm für Physiotherapeuten und andere Heilmittelerbringer

## Förderhöhe

Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem Zulassungsdatum der jeweiligen Praxis:

- 40 Prozent der gegenüber den Krankenkassen abgerechneten Leistungen des vierten Quartals 2019 erhalten Praxen, die vor dem 1. Oktober 2019 eine Zulassung hatten
- 40 Prozent der gegenüber Krankenkassen abgerechneten Leistungen oder mindestens 4.500 Euro erhalten Praxen, die zwischen dem 1. Oktober 2019 und dem 31. Dezember 2019 zugelassen wurden
- 4.500 Euro erhalten Praxen, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. April 2020 eine Zulassung erhielten
- 3.000 Euro erhalten im Mai 2020 zugelassene Praxen
- 1.500 Euro erhalten im Juni 2020 zugelassene Praxen

# Schutzschirm für Physiotherapeuten und andere Heilmittelerbringer

- Die Berechnung der Ausgleichszahlung berücksichtigt nur Heilmittelleistungen, die auf Basis vertragsärztlicher Heilmittelverordnungen der GKV abgerechnet wurden. Nicht berücksichtigt werden zahnärztliche Verordnungen, Rehasport und Funktionstraining, Kurmittel oder Leistungen privater Krankenversicherungen
- Die pauschale Auszahlung erfolgt pro Praxis und unabhängig von der Anzahl der Gesellschafter
- Je Heilmittelpraxis bzw. zugelassenen Leistungserbringer darf höchstens ein Antrag gestellt werden

## Antragstellung

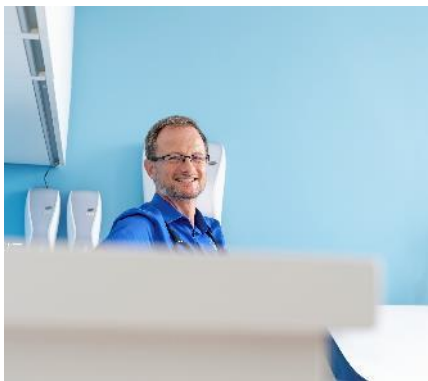
- Der Antrag ist über ein entsprechendes Antragsformular zu stellen. Diese kann bei der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkasse (ARGE) auf deren Homepage heruntergeladen werden
- Die Antragsfrist läuft vom 20. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020

- Zahnärzte erhalten wegen der Einnahmeausfälle zunächst 90 % der Vergütung aus dem letzten Jahr. Allerdings müssen diese eine Überzahlung in 2020 in den Jahren 2021 und 2022 komplett zurückerstatten

Fragen?



**Vielen Dank**  
für Ihre Aufmerksamkeit!



**Corona-Hilfen:  
Wir unterstützen Sie!**

<http://www.ecovis.com/corona>

**Ecovis BayLa-Union GmbH**  
**infohotline@ecovis.com**  
**<https://www.ecovis.com/muenchen>**



Besuchen Sie unseren  
Gesundheitsblog:  
[https://www.ecovis.com/  
medizin/](https://www.ecovis.com/medizin/)